

liches Probuleuma vorzubereiten.<sup>1</sup> Aber selbst wenn auch dies nicht der Fall war und auch nicht so gemacht werden musste, indem es sich nicht eigentlich um die Untersuchung und Verurtheilung einer straffälligen That handelt, so bleibt doch das *προχειροτονεῖν* als ein selbständiger Act bestehen, dem eine andere als die ermittelte Bedeutung nicht unterlegt werden kann.

Greifbarer tritt uns die Bedeutung dieser Vorfrage bei dem wirklichen Processverfahren entgegen. So hat in dem ausgebildeten Eisangelie-Process der Rath den Antrag auf Erhebung der Anklage bei der Ekklesie einzubringen und ihre Entscheidung abzuwarten, ob sie auf dieselbe eingehen wolle und erst wenn die Ekklesie sich als Gerichtshof zu constituiren beschlossen, weitere Anträge vorzubereiten und zu stellen. So ist die Verhandlung des ersten Tages im Process der Feldherrn vom Jahre 406, in welchem Fränkel ein noch nicht zu fester Norm gelangtes Eisangelie-Verfahren sehen will, eine Procheirotomie, als deren Ausgang der Beschluss anzusehen ist *τὴν δὲ βουλὴν προβουλευσασαν εἰσενεργεῖν ὅτω τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνονται* (Xen. Hell. I 7, 7); denn darin lag ausgesprochen, dass der Process vor der Ekklesie geführt werden sollte. Als das Resultat einer Procheirotomie ist die Antwort auf die Anfrage, wie mit jenen verfahren werden solle, welche das Gebiet der befreundeten Stadt Eretria verletzt,<sup>2</sup> anzusehen, die uns in der eben besprochenen

<sup>1</sup> Ausser aller Frage stünde dies, wenn die Beziehung der Worte § 196 S. 761, 23 *ἐν τρισὶν ἐξελεγχθέντα δικαστηρίοις* auf die erste und zweite Ekklesie und das eigentliche Dikasterion von 1001 Heliasten, vor welchen die gegen Euktemons Antrag erhobene Suspensionsklage verhandelt wurde, zweifellos wäre. Indessen scheint mir Schaefers (I 332.) Deutung der drei Instanzen mit Rücksicht auf § 9 ff. (*τοῦ δὲ πράγματος οὐκέτ' ὄντος ἀμφισβητησίου, ἀλλὰ πρῶτον μὲν τῆς βουλῆς κατεργασίας, εἶτα τοῦ δήμου μίαν ἡμέραν ὄλην ἐπὶ τούτοις αὐτοῖς ἀναλώσαντος, πρὸς δὲ τούτοις δικαστηρίοις δυοῖν εἰς ἓνα καὶ γιλοῦς ἐψηφισμένων*) und gleich darauf *τὰ γνωσθέντ' ὑπὸ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τοῦ δικαστηρίου*) als die einfachere und natürliche, wornach Rath, Demos und eigentlicher Gerichtshof gemeint sind. Mithin wurden die Verhandlungen in der Ekklesie mit Rücksicht auf ihr Schlussresultat als eine Instanz betrachtet.

<sup>2</sup> Der νόμος εἰσαγγελτικὸς bestimmte die Zulässigkeit der Eisangelie *ἐάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνήῃ ποιῇ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγάγη ἢ ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῶ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν, ἢ βήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων*